



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 10,11/24

11.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, den 10.11.2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	93	230	Hof- und Gebäudefläche, Stormstraße 1 (Teil)	303
2	Lehe	93	231	Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Stormstraße 1 (Teil)	38

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücke (2 Flurstücke) bebaut mit zweigeschossigem und teilweise unterkellertem Mehrfamilienhaus mit Schankgaststätte und Bordellbetrieb im EG; Baujahr: 1904; Wohn- und Gewerbeflächen: ca. 640m²; Innenbesichtigung nicht möglich; Wertminderung aufgrund des Alters (s. S. 14 d. Gutachtens) berücksichtigt

Die Versteigerungsvermerke sind in das Grundbuch eingetragen worden am: 30.01.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG insgesamt: **536.000,-- €**.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 530.000,00 €.

Für das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 6.000,00 €.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG

mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.